

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 36 51
Telefax 031 633 36 60
e-mail info.aue@bve.be.ch
Internet www.be.ch/aue

Amt für Wasser und Abfall (AWA)

im Hause

Flavio Turolla
Direktwahl 031 633 36 5454
e-mail flavio.turolla@bve.be.ch

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: -
UVP-Nr. 831.1

UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit



Gemeinde (n)	Innertkirchen, Gadmen, Guttannen
Vorhaben	KWO plus: Kraftwerk Grimsel 1E
Leitverfahren	Konzessionsverfahren nach Wassernutzungsgesetz (Neues Nutzungsrecht als Ergänzung der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962)
Konzessionärin	Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), 3862 Innertkirchen
Unterlagen	Konzessionsgesuchsdossier mit Bericht zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe vom 1. Oktober 2013
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 21.3 Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW. Änderungen bestehender Anlagen (Art. 2 UVPV)

Inhaltsverzeichnis		
	1. Das Vorhaben und das Verfahren	Seite 2
	2. Beurteilung der Umweltauswirkungen des Konzessionsprojektes	2
	3. Koordination mit weiteren Bewilligungen	4
	4. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit	4
	5. Antrag nach Art. 13 Abs. 3 UVPV	4
	6. Bedingungen	5
	7. Auflagen	5
	8. Anforderungen ans Bauprojekt und die 2. Stufe UVP	5
	9. Schlussbemerkungen	6
	Teilbeurteilungen der Umweltfachstellen	Anhang

Eingangsdatum:	18. Oktober 2013
Termin gemäss Leitverfügung:	31. März 2014 (abschliessender Antrag)
Eingang letzter Fachbericht:	11. April 2014 (Anhörung BAFU)
Ausgangsdatum:	14. April 2014

1. Das Vorhaben und das Verfahren

1.1. Das Vorhaben

Das KWO plus-Vorhaben «Grimsel 1E» stellt eine Fortsetzung des Konzeptes der parallelen Triebwasserwege dar, wie es sich zurzeit im Abschnitt Räterichsbodensee - Handeck - Innertkirchen (Projekt Tandem) im Bau befindet. Das Kraftwerk «Grimsel 1E» wird an die Stauseen Grimsel und Räterichsboden angeschlossen. Es besteht keine Abhängigkeit zu einer allfälligen Vergrößerung des Grimselsees.

Für das vollständig im Berginnern gebaute Vorhaben können bereits bestehende Infrastrukturen mitgenutzt werden (Zugangsstollen und Hochspannungsleitungen für den Energietransport). Neu gebaut werden die Triebwasserstollen, die Kraftwerkszentrale und die Anschlüsse an die bestehenden Zugangsstollen. Es fallen rund 220'000 m³ Ausbruchmaterial fest an, für die ein Deponievolumen von rund 330'000 m³ benötigt werden.

Mit der der Pumpspeicherung dienenden neuen Anlage wird der Engpass im bestehenden Kraftwerkssystem zwischen dem Grimselsee und dem Räterichsbodensee beseitigt und damit die Wassernutzung in den Stauseen optimiert. Die Pumpe von «Grimsel 1E» kann den relativ kleinen Räterichsbodensee bei grossen Zuflüssen entlasten. Der Energiegewinn des Kraftwerks «Grimsel 1E» von ca. 30 GWh pro Jahr entsteht aus vermiedenen Überfällen sowie dem verbesserten Systemwirkungsgrad. Die vorgesehene Maschinenleistung beträgt 150 MW. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund 155 Millionen Franken. Die Bauzeit beträgt vier Jahre.

Zum Konzessionsprojekt «Grimsel 1E» wurde keine UVP-Voruntersuchung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung erarbeitet und eingereicht. Im vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der 1. Stufe UVP wurde das Pflichtenheft für die UVP der 2. Stufe aufgenommen.

2. Beurteilung der Umweltwirkungen des Konzessionsprojektes

Wir fassen im Folgenden für die betroffenen Umweltbereiche die Aussagen in den Amts- und Fachberichten der zuständigen Fachstellen (siehe Anhang) zusammen und kommentieren sie wo nötig. Gestützt darauf nehmen wir unter Ziffer 4 die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens vor.

2.1 Naturgefahren

Die für die Lawinen- und Massenbewegungsprozesse zuständige *Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wald (5)* stellt fest, dass nur die oberirdischen Anlagenteile (Installationsplätze, Deponien) relevant sind. Die absehbaren Risiken und Konflikte lassen sich mit entsprechenden Schutzmassnahmen bewältigen. Die Abteilung Naturgefahren stimmt der Konzessionserteilung vorbehaltlos zu.

Der für die Gewässerprozesse (Überflutungen, Murgänge etc.) zuständige *Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes (4)* stellt fest, dass Gefahren umfassend erfasst wurden. Er stimmt dem Vorhaben unter dem Vorbehalt zu, dass für die Bauphase Alarm- und Rettungskonzepte zu erarbeiten sind (siehe Ziff. 8).

2.2 Immissionsschutz (Luft, Lärm, Erschütterungen)

Das *beco/Immissionsschutz (1)* stellt fest, dass auf der 1. Stufe UVP (Konzessionsverfahren) aus der Sicht Luftreinhaltung, Lärmschutz und Erschütterungen nichts gegen die Erteilung der Konzession spricht (UVP 1. Stufe). Im Rahmen der 2. Stufe UVP ist nur das Thema Luftreinhaltung bei den Bautransporten relevant (siehe Ziff. 8).

2.3 Walderhaltung

Die *Stabsabteilung des KAWA (2)* stellt fest, dass das Vorhaben teilweise Waldareal beansprucht, wobei die allermeisten Bauten unterirdisch erstellt und oberirdische Flächen nur vorübergehend während der Bauzeit beansprucht werden. Es sind praktisch keine zusätzlichen Rodungen nötig, weil die erforderlichen Installationsplätze und Deponieflächen ausschliesslich

auf bereits für andere Projekte gerodete Flächen liegen. Damit sind die Auswirkungen des Vorhabens aus der Sicht der Walderhaltung minimal. Allerdings kann dies erst im Rahmen der UVP 2. Stufe abschliessend beurteilt und geprüft werden. Dies auf der Grundlage eines detaillierten Rodungsgesuches mit Ersatzleistungen (Fristen), des Bauprojektes und der Gesuche für weitere waldrechtliche Ausnahmebewilligungen (Unterschreitung des Waldabstandes). Das KAWA kann die beantragte Ausnahmebewilligung zur Rodung (bereits gerodeter Flächen) und zur Ersatzaufforstung (verspätete Wiederaufforstung) stufengerecht in Aussicht stellen. Dies gilt auch für die Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Näherbaubewilligung nach Art. 26 Abs. 1 KWaG). Damit ist das Vorhaben aus der Sicht der Walderhaltung auf der 1. Stufe UVP umweltverträglich.

2.4 Fischerei/Gewässerökologie

Das *Fischereiinspektorat* (3) ist der Auffassung, dass das vorliegende Vorhaben in der Betriebsphase keine wesentliche Änderung auf den Gewässerhaushalt der davon betroffenen Gewässer hat. Allfällige Beeinträchtigungen während der Bauphase können mit geeigneten Massnahmen minimiert werden. Das Fischereiinspektorat begrüsst die vorgesehenen gewässerökologischen Ersatzmassnahmen und erachtet das Vorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich als unproblematisch. Es ist der Auffassung, dass das Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen der Fischereigesetzgebung entspricht und damit mit Bedingungen und Auflagen umweltverträglich ist.

Kommentar AUE: Wir haben darauf verzichtet, die Bedingung, Auflagen und Hinweise des Fischereiinspektorates in unsere UVP-Gesamtbeurteilung aufzunehmen, weil sie das nachgelagerte Baubewilligungsverfahren betreffen. Sie werden auf der 2. Stufe UVP allenfalls zu ergänzen bzw. zu präzisieren sein.

2.5 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF des LANAT* (6) kann sich den Aussagen im UVB grundsätzlich anschliessen. Allerdings kann sie nicht ausschliessen, dass der Bau und die allfällige Entwässerung der unterirdischen Anlagen zur Entwässerung der an der Oberfläche liegenden Moorbiotope und Gewässer führen werden. Die ANF beurteilt das Vorhaben für den Bereich Flora und Fauna stufengerecht als umweltverträglich. Dies unter der Voraussetzung, dass der oberflächliche Wasserhaushalt im Bereich der Moorlandschaft nicht beeinträchtigt wird. Dies wird auf der 2. Stufe UVP nachzuweisen sein (siehe Ziff. 8).

2.6 Wildtiere (Vögel, Säuger)

Das *Jagdinspektorat* (7) stellt fest, dass das Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf die wildlebenden Vögel und Säuger hat. Es stimmt dem Konzessionsprojekt mit einer Forderung für die Bauphase zu (siehe Ziff. 8).

2.7 Gewässerschutz/Abfall

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA* (8) äussert sich in seinem Amtsbericht Wasser und Abfall zu den Aspekten gewerblich/industrieller Gewässerschutz, Abfallentsorgung/Rohstoffe, Bodenschutz und Gewässerökologie. Es kommt insgesamt zum Schluss, dass das Vorhaben auf der 1. Stufe UVP umweltverträglich ist. Es stellt allerdings verschiedene Forderungen, die das Bauprojekt bzw. den Umweltbericht der 2. Stufe UVP betreffen (siehe Ziff. 8).

2.8 Landschaftsschutz/Sachplanung ADT

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR* (9) stellt fest, dass das Vorhaben rund 330'000 m³ Ausbruchmaterial verursacht, das in der Deponie Gerstenegg abgelagert werden soll. Weil aber diese Deponie zu klein ist, um auch dieses Ausbruchmaterial vollumfänglich aufzunehmen, wird das Vorhaben vom AGR aus der Sicht Landschaft und Sachplan ADT für die Erteilung der Konzession als nicht umweltverträglich beurteilt. Eine positive Stellungnahme könnte das AGR nur abgeben, wenn anhand eines aktualisierten Materialbewirtschaftungskonzepts nachgewiesen wird, dass genügend zusätzliches Deponievolumen vorhanden ist (Eventualantrag).

Kommentar AUE: Mit Brief vom 21. Januar 2014 hat die KWO bestätigt, dass für das Ausbruchmaterial des «Kraftwerks Grimsel 1E» genügend Deponievolumen vorhanden ist. Das Ausbruchmaterial soll in den beiden Deponien Gerstenegg Nord und Mitte abgelagert werden, die für das zurückgestellte Pumpspeicherwerk Grimsel 3 vorgesehen waren. Bei einer allfälligen späteren Ausübung der Konzession des Pumpspeicherwerks Grimsel 3 wird die KWO aufzuzeigen haben, wie das anfallende Ausbruchmaterial umweltverträglich abgelagert werden kann. Gestützt darauf hat das AGR mit E-Mail vom 29. Januar 2014 (9a) der Realisierung des Vorhabens «Kraftwerk Grimsel 1E» zugestimmt. Dies unter dem Vorbehalt einer positiven Beurteilung des Vorhabens bezüglich Art. 6 NHG und der Gesamtwürdigung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch alle Fachstellen im Bereich Biosphäre. Damit erübrigen sich die Auflagen des AGR (9), die das aktualisierte Materialbewirtschaftungskonzept betreffen.

2.9 Anhörung BAFU

Der Entwurf der vorliegenden Gesamtbeurteilung inkl. Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen haben wir dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Anhörung nach UVPV unterbreitet.

Das BAFU (10) weist darauf hin, dass die Moorlandschaft und das Flachmoor von nationaler Bedeutung ungeschmälert zu erhalten sind. Dies sei auf der 2. Stufe UVP nachzuweisen. Ansonsten hat es gegen das Vorhaben keine Einwände oder Vorbehalte anzubringen. Das BAFU unterstützt die von den kantonalen Fachstellen formulierten Anträge. Seine Anträge zur 2. Stufe UVP haben wir unter Ziffer 8 aufgenommen.

3. Koordination mit weiteren Bewilligungen

Das Vorhaben bedarf auf der Stufe Anpassung der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 lediglich einer fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 BGF, einer generellen Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG und einer Ausnahmegewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 RPG. Der Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung stimmt das Fischereiinspektorat mit Bedingungen und Auflagen für die 2. Stufe (Baubewilligungsverfahren) zu. Das Amt für Wald kann eine Rodungsbewilligung für die erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie einer Näherbaubewilligung nach Art. 26 Abs. 1 KWaG in Aussicht stellen. Dabei müssen freilich weitere Auflagen, die sich aus der UVP der 2. Stufe ergeben könnten, vorbehalten bleiben.

Die Ausnahmegewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 RPG wird zusammen mit allfälligen weiteren umweltrechtlichen Spezial- und Ausnahmegewilligungen stufengerecht erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (UVP der 2. Stufe) eingeholt.

4. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit

Die negativen Auswirkungen der Konzessionierung des geplanten Vorhabens «Kraftwerk Grimsel 1E» halten sich gemäss Teilbeurteilungen der beteiligten kantonalen Umweltfachstellen in allen Umweltbereichen in Grenzen. Wir gehen mit den beteiligten Fachstellen einig, dass durch die Erteilung der Konzession voraussichtlich keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt werden. Dies setzt voraus, dass die baulichen Eingriffe den Wasserhaushalt nicht so verändern, dass die darüberliegende Moorlandschaft mit ihren Biotopen beeinträchtigt wird. Dies ist auf der 2. Stufe UVP nachzuweisen. Ebenfalls auf dieser Stufe stufengerecht zu beantworten sind die noch offenen Fragen zum «Kraftwerk Grimsel 1E», wie es zur Neukonzession eingereicht worden ist. Dort werden auch die Massnahmen zu konkretisieren sein. Es spricht allerdings zum heutigen Zeitpunkt alles dafür, dass das Vorhaben auf eine umweltverträgliche Art und Weise realisiert werden kann. Wir kommen deshalb zum Schluss, dass das Vorhaben «Kraftwerk Grimsel 1E» auf der 1. Stufe UVP umweltverträglich ist und es voraussichtlich auch auf der 2. Stufe UVP sein wird.

5. Antrag nach Art. 13 Abs. 3 UVPV

Die Neukonzession für das Vorhaben «Kraftwerk Grimsel 1E» der KWO AG ist umweltverträglich. Wir beantragen der Leitbehörde, die folgenden Bedingungen und Auflagen (Ziff. 6 und 7) in den Entscheid aufzunehmen.

6. Bedingungen

Keine Bedingungen.

7. Auflagen

1. Die in den Amts- und Fachberichten der beteiligten Fachstellen enthaltenen Hinweise zur UVP der 2. Stufe sind bei der Detailprojektierung und der Erarbeitung des UVB 2. Stufe zu berücksichtigen (siehe Ziff. 8).
2. Die Auflagen bleiben vorbehalten, die sich aus dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren und den erforderlichen Spezialbewilligungen auf der 2. Stufe UVP ergeben.

8. Anforderungen ans Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Dem im UVB 1. Stufe UVP vorgeschlagenen Pflichtenheft für die Umweltabklärungen auf der 2. Stufe UVP (Baubewilligungsverfahren) stimmen die beteiligten Fachstellen grundsätzlich zu. Die folgenden Hinweise, die sie dazu oder zum Bauprojekt geben, sind zu beachten.

1. Allgemeines: Die notwendigen Abklärungen und Untersuchungen sind rechtzeitig vorzunehmen. Sie sind von einer ökologisch ausgebildeten Fachperson zu begleiten. Die Ergebnisse sind im UVB 2. Stufe UVP auszuweisen und nötigenfalls im Bauprojekt umzusetzen (z. B. Schutzmassnahmen Naturgefahren). Unklarheiten sind durch die Konzessionärin frühzeitig zusammen mit den zuständigen Fachstellen zu beseitigen.
2. Massnahmen generell: Es sind alle im UVB 1. Stufe enthaltenen Massnahmen im Rahmen der UVP 2. Stufe zu überprüfen und gegebenenfalls im Detail auszuarbeiten. Allfällig notwendige Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind vorzusehen.
3. Sicherheitskonzept Naturgefahren: Es ist ein Sicherheitskonzept mit geeigneten organisatorischen und baulichen Massnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit der Bauarbeiter während der Bauphase zu gewährleisten (Alarm- und Rettungskonzept).
4. Entwässerung Moore: Es ist zu klären, ob ein Risiko besteht, dass der Wasserhaushalt verändert und dadurch die darüberliegende Moorlandschaft mit ihren Biotopen beeinträchtigt werden könnte. Falls ein solches Risiko besteht, ist ein Gutachten vom anerkannten Moorspezialist Roland Hab einzuholen, die daraus notwendigen Schlüsse sind zu ziehen und die entsprechenden Massnahmen vorzusehen.
5. Luftreinhaltung Bauphase und Transporte: Das Ausmass und die lufthygienischen Auswirkungen der Bautransporte sowie allfällige Massnahmen sind im UVB der 2. Stufe aufzuzeigen.
6. Von allen Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten (z.B. Hydrauliköl), ist ein Schema der Anlage und der vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen zum Zurückhalten der wassergefährdenden Flüssigkeiten bei einem Störfall einzureichen.
7. Die Gesuchstellerin hat nachzuweisen, dass bei den Entleerungen von hydraulischen Maschinen und Systemen kein Öl ausfließt (siehe auch Technischer Bericht S. 11).
8. Die möglichen Standorte von Leckage-Wasser mit Ölkontakt sind aufzuzeigen. Ebenfalls die entsprechenden Entwässerungssysteme (siehe auch UVB 1. Stufe, S. 22).
9. Die Hilfssysteme in der Zentrale, zur Versorgung der Maschinen mit Schmieröl, Kühl- und Löschwasser sind zu dokumentieren.

10. Die Gesuchstellerin hat nachzuweisen, dass bei einem Störfall die wassergefährdenden Flüssigkeiten in der Zentrale an Ort zurückgehalten werden.
11. Entwässerungskonzept: Es ist ein detailliertes Entwässerungskonzept, unter Berücksichtigung von allenfalls verlangten weitergehenden Massnahmen, zu erarbeiten. Es muss auch die Behandlung der Baustellenabwässer in Sachen gesamte ungelöste Stoffe, pH-Wert, Kohlenwasserstoffe und evtl. Nitrit enthalten.
12. Bezüglich Nitrit (Sprengvortrieb zur Erstellung der Stollen) ist aufzuzeigen, welche Mengen in die Umwelt gelangen können, wie die Überwachung stattfindet und welche Massnahmen bei einer Überschreitung der gesetzlichen Einleitbedingungen eingeleitet werden.
13. Die Hinweise zur Luftreinhaltung im Fachbericht beco/Immissionsschutz (1) sind bei den Folgearbeiten zu beachten.
14. Wildtierschutz: Allfällige Helikoptertransporte (Strecken, Tageszeit) sind frühzeitig in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wildhüter (Rudolf Rohrbach, 079 222 40 04) festzulegen.
15. Das Rodungsgesuch ist gemäss den Vorgaben der *Stabsabteilung des KAWA (2)* und des *BAFU (10)* zu erstellen. Besondere Hinweise: Für die Bauzeit werden grundsätzlich Installations- und Deponieflächen, die teilweise bewaldet waren, beansprucht. Da diese aber bereits für laufende Projekte beansprucht werden, der Wald dort also bereits gerodet ist, hat die Bauzeit einzig eine verspätete Wiederaufforstung zur Folge. Es ist deshalb angemessen, in der Relevanzmatrix im UVB 1. Stufe die Auswirkungen des Baus auf den Wald mit „Auswirkungen möglich“ zu bezeichnen und die Details im UVB 2. Stufe zu klären. Da es sich um ein neues Bauvorhaben handelt, kann nicht wie im UVB 1. Stufe erwähnt (Abschnitt 3.14.2, Seite 25) einfach eine Verlängerung der bestehenden Rodungsbewilligung und der Ersatzaufforstungsfristen bewilligt werden. Die Rodungsvoraussetzungen sind für das konkrete Projekt und sämtliche beanspruchte Flächen nachzuweisen. Das KAWA erteilt im Rahmen der Baubewilligung (UVP 2. Stufe) eine neue Rodungsbewilligung. Im Pflichtenheft zur UVP 2. Stufe ist der Wald als noch zu behandelnder Fachbereich aufgeführt (Abschnitt 4.2.5, Seite 32). Die Behandlung kann jedoch nicht nur in Form eines Rodungsgesuches erfolgen. Es ist ein vollständiger Nachweis für die Rodungen zu erbringen (Bedarfsnachweis, Standortgebundenheit).
16. Es ist ein Gesuch um Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG) zu erarbeiten.
17. Das Materialbewirtschaftungs- und -entsorgungskonzept muss aufgrund des abgelegenen Standortes der Baustelle, der langen Transportdistanzen und der grossen Ausbruchsmaterialmengen frühzeitig und mit einem möglichst hohen Detaillierungsgrad erstellt werden. Falls das Ausbruchsmaterial ausschliesslich abgelagert werden soll, muss detailliert aufgezeigt werden, weshalb es nicht wirtschaftlich verwertet werden kann.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr zu erheben. Sie beträgt im vorliegenden Fall CHF. 4'470.-- (27 Std. à CHF 170.-, 2 Std. à CHF 90.-). Die Rechnung stellen wir der Leitbehörde mit separater Post zu.

9.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und -Entscheid

Wir weisen die Leitbehörde darauf hin, dass der UVP-Entscheid im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger mit dem Hinweis publiziert werden muss, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 15 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns, den beteiligten Umweltfachstellen und dem BAFU zu gegebener Zeit eine Kopie des Konzessionsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

**AMT FÜR
UMWELTKOORDINATION
UND ENERGIE**

Der Berichtverfasser:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Flavio Tuolla'.

Flavio Tuolla

Kopie z.K. ohne Anhang an

- Beteiligte kantonale Fachstellen (1) - (9)
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung

Anhang

Teilbeurteilungen der Umweltfachstellen

(1)	beco, Immissionsschutz	Fachbericht vom 4. Nov. 2013
(2)	Amt für Wald, Stabsabteilung	Fachbericht vom 29. Nov. 2013
(3)	LANAT/Fischereiinspektorat	Amtsbericht vom 29. Nov. 2013
(4)	Tiefbauamt/Oberingenieurkreis I	Fachbericht vom 11. Nov. 2013
(5)	Amt für Wald, Abteilung Naturgefahren	Fachbericht vom 12. Nov. 2013
(6)	LANAT/Abteilung Naturförderung	Fachbericht vom 12. Dez. 2013
(7)	LANAT/Jagdinspektorat	Stellungnahme vom 17. Dez. 2013
(8)	Amt für Wasser und Abfall	Amtsbericht vom 14. Januar 2014
(9)	Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung	Fachbericht vom 14. Januar 2014 E-Mail vom 29. Januar 2014 (9a)
(10)	BAFU, Sektion UVP und Raumordnung	Stellungnahme vom 11. April 2014